



Kompetenzzentrum
für Gutachten
Recht - Psychologie - Medizin

Projekt

Besseres Verständnis der kindschaftsrechtlichen Praxis

- Kurzfassung des Abschlussberichts -

Berlin/Münster, im Dezember 2022

Träger des Projekts

Kompetenzzentrum für Gutachten
Recht Psychologie Medizin
Schorlemerstr. 26
48143 Münster

Gefördert durch

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Deutsche Chirurgiestiftung
Schorlemerstr. 26
48143 Münster

Wissenschaftlich mitbegleitet durch

Katholische Hochschule NRW, Abteilung Münster
Piusallee 89
48147 Münster

Projektteam

Das Pilotprojekt wurde von einem interdisziplinären Team durchgeführt. Dem Team gehörten folgende Personen an:

Projektleitung

Prof.´in Dr.´in jur. Anja Kannegießer, Kompetenzzentrum für Gutachten

Dr.´in rer.medic. Ute Wegmann, Kompetenzzentrum für Gutachten

Wissenschaftliche Betreuung

Prof.´in Dr.´in jur. Anja Kannegießer
Kompetenzzentrum für Gutachten & Katholische Hochschule NRW / Abteilung Münster

Prof.´in Dr.´in phil. Grit Höppner
Katholische Hochschule NRW / Abteilung Münster

Prof. Dr. phil. Jörg Rövekamp-Wattendorf
Katholische Hochschule NRW / Abteilung Münster

Dr.´in rer. nat. Cornelia Wolf-Brandstetter
Kompetenzzentrum für Gutachten

Dr.´in jur. Petra Pheiler-Cox, Familien- und Güterrichterin AG Münster

Projektkoordination und -kommunikation

RA´in Anja Storch, LL.M. Eur. Rechtsanwältin und Mediatorin

Dipl.Ök.´in Stefanie Grunert, Kompetenzzentrum für Gutachten

Projektmitarbeit

Cand.jur. Anna-Pia Belke (studentische Hilfskraft)

B.A. Carolin Leugers (wissenschaftliche Hilfskraft)

Cand. B.A. Leonie Freitag (studentische Hilfskraft)

IT-Entwicklung, Realisation und Betreuung

B. Sc. Patrick Niebergall (Leitung IT)

B. Sc. Pero-Simeon Iliev

MIB Medizin, Information & Beratung GmbH

Das Projektteam hat sich an ausgewählten Stellen im Projektverlauf **extern beraten** lassen, und zwar durch

Prof. Dr. Isabell Götz, Vors. Ri`in OLG München & Vorsitzende DFGT

Dr. Susanne Heynen, Amtsleiterin Jugendamt Stuttgart

Hinweise zum Bericht

Dieser Bericht wurde im Rahmen der Förderung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie der Deutschen Chirurgiestiftung (DCS) erstellt.

Weder das BMFSFJ noch die DCS haben die Ergebnisse des Berichts beeinflusst. Der Bericht gibt die Ergebnisse der Forschung und die Einschätzung der wissenschaftlichen Begleitung als Autorinnen und Autoren wieder. Diese tragen die alleinige Verantwortung für den Bericht.

Zitiervorschlag des Berichts:

Kannegießer, A., Rövekamp-Wattendorf, J., Wolf-Brandstetter, C., Pheiler-Cox, P. & Höppner, G (2022). Besseres Verständnis der kindschaftsrechtlichen Praxis – Abschlussbericht, Münster & Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Auftrag, Hintergrund und Vorgehen des Projekts	6
1. Einleitung	6
2. Hintergrund des Projekts	6
3. Methodisches Vorgehen	11
Teil II: Methodik, Ergebnisse & Diskussion.....	12
1. Quantitative Erhebung	12
2. Qualitative Erhebung	17
Teil III: Gesamtdiskussion.....	21
Literaturverzeichnis	30
Weitere Verzeichnisse	35
Abkürzungsverzeichnis	35
Tabellenverzeichnis	37
Abbildungsverzeichnis	37

Teil I: Auftrag, Hintergrund und Vorgehen des Projekts

1. Einleitung

In der kindschaftsrechtlichen Praxis interagieren viele verschiedene Beteiligte und Professionen. Familienrichterinnen bzw. -richter, Jugendamtsmitarbeitende, Rechtsanwältinnen bzw. -anwälte, Verfahrensbeistände sind nur Einige davon. Der Schnittstelle von Familiengericht und Jugendamt kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Wie bei Schnittstellen und professionsübergreifenden Handeln erwartbar, kann es hier positive Effekte, aber auch Komplikationen und Hürden geben. Denn auch wenn für alle Beteiligte das Kindeswohl handlungsleitend ist, können die Einschätzungen zum Weg und zur Umsetzung unter den einzelnen Verfahrensbeteiligten divergieren. Beispielsweise kann das Familiengericht Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe für sinnvoll erachten, die das Jugendamt jedoch ablehnt.

Das vorliegende Projekt untersucht diese Schnittstelle zwischen Familiengericht und Jugendamt in Fällen anhaltender Uneinigkeit über die Notwendigkeit und/oder die Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen. Ziel war es ein besseres Verständnis der kindschaftsrechtlichen Praxis zu erhalten, indem die aktuelle Situation beleuchtet, positive und negative Aspekte herausgearbeitet und auch Veränderungsmöglichkeiten und -bedarf aufgezeigt werden.

2. Hintergrund des Projekts

Familiengericht und Jugendamt bilden in Kindschaftssachen eine besondere Schnittstelle, wenn um das Kindeswohl gerungen wird.¹ Ein Kind hat einen grundrechtlichen Anspruch nach Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 i.V.m Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG auf den Schutz des Staates, wenn seine Eltern ihm nicht den Schutz oder die Hilfe bieten, die es be-

¹ Ausführlich zur Interaktion von Familiengericht und Jugendamt in Kindschaftssachen s. *Hammer* in: Dutta et al., 2022, S. 246 ff.

nötigt, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln.² Das umfasst sowohl die Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohls als auch die Schlichtung elterlicher Konflikte. Das Familiengericht entscheidet in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG) beispielsweise in Fällen von Streitigkeiten bei Trennung und Scheidung oder in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Aufgabe des Jugendamtes in familiengerichtlichen Kindschaftssachen ist es mitzuwirken, §§ 2 Abs. 3 Nr. 6, 50 SGB VIII.³ Der Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe wird in § 8a SGB VIII präzisiert.⁴ Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es, sich für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen einzusetzen und sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Dieses verfolgt sie auch im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren.

Das Familiengericht und das Jugendamt wirken in diesen Verfahren mit- und nebeneinander. In der Literatur wird dies im Rahmen des staatlichen Wächteramtes teilweise mit dem Begriff der „Verantwortungsgemeinschaft“ beschrieben.⁵ Das Jugendamt gewährt Hilfen, trifft aber keine Entscheidungen über zum Beispiel sorgerechtliche Belange. Das Familiengericht trifft hingegen diesbezügliche Entscheidungen, kann jedoch keine Leistungsgewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen anordnen.⁶ Eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts besteht nach überwiegender Ansicht auch nicht im Rahmen des §§ 1666, 1666a BGB,⁷ auch wenn andere Stimmen

² BVerfG, FamRZ 2017, 524, Rn. 38.

³ S. auch § 162 FamFG.

⁴ Ausführlich s. *Hammer* FamRZ 2017, 1904 f.

⁵ So auch *Münder/Meysen/Trenczek*, FK SGB VIII, § 8a Rn. 47 ff.; *Staudinger/Coester*, § 1666 BGB Rn. 13; *BT-Drs. 16/6815*, S. 1; *Vogel* NZFam 2016, 585 ff.; *Fahl* NZFam 2015, 247 f.; *Hoffmann* NZFam 2011, 304, 305 ff.; kritisch zum Begriff der Verantwortungsgemeinschaft *Fröschele*, FamRZ 2016, 1905, 1908.

⁶ bzgl. begleiteter Umgänge BGH FamRZ 2021, 1622 Rn 18 mit Anm. *Rake* FamRZ 2021, 1624f.; BVerfG, FamRZ 2015, 1986, Rz 5 = BeckRS 2015, 52017: „ (...) dem Familiengericht kommt weder gegenüber dem Jugendamt noch gegenüber freien Jugendhilfeträgern eine Anordnungscompetenz zur Begleitung von Umgängen zu.“

⁷ BGH FamRZ 2021, 1884 Rn 8; BGH FamRZ 2022, 189; BGH FamRZ 2021, 1402 Rn 13; BVerfG im Zusammenhang mit der Frage der Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber den Schulbehörden BVerfG, FamRZ 2021, 1969, Rn. 79; s. aber auch BVerfG, Beschluss v. 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 – Rz. 52 -, juris: die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe dürfe nicht deshalb außer Betracht gelassen werden, weil die Durchführung einer vom JA abgelehnten Maßnahme praktisch nicht durchsetzbar wäre, die Frage nach Anordnungscompetenz wurde aber ausdrücklich offengelassen; Ablehnung der Anordnungscompetenz auch in LPK-SGB VIII/*Kunkel/Keppert*, § 36 Rn. 18 ff.; *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, § 50 Rn. 48 f.; *Meysen* NZFam 2016, 580; Kritisch zur geltenden Rechtslage *Fröschele* FamRZ 2016, 1905, 1909; *Sommer* ZKJ 2012, 135; Ablehnend gegenüber einer Anordnungscompetenz BVerwG 21.06.2001 – 5 C 6/00, juris Rn. 11; VG Saarlouis JAmt 2015, 105; VG Darmstadt und VGH Hessen JAmt 2008, 323 und 327.

eine Solche oder eine Letztentscheidungskompetenz des Familiengerichts befürworten.⁸ Im Hinblick auf Entscheidungen des Jugendamtes zu Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, § 40 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 62 SGB X, § 51 SGG.

Auch nach Beendigung des Verfahrens bleiben Familiengericht und Jugendamt in der Verantwortung. Bei kinderschutzrechtlichen Maßnahmen von längerer Dauer hat das Familiengericht gem. § 166 Abs. 2 FamFG eine Überprüfungspflicht, solange die Maßnahme andauert. Wenn in einem Verfahren gem. § 1666 BGB von Maßnahmen abgesehen wurde, gilt ebenfalls eine Überprüfungspflicht zum Schutz des Kindes, 166 Abs. 3 FamFG. Auch das Jugendamt hat über das Gerichtsverfahren hinaus weiterhin eine Beratungs-, Vermittlungs- und Kontrollfunktion, §§ 27 ff. SGB VIII, §§ 8a, 42 SGB VIII.

Forschungsfrage. Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Funktionen können in der Praxis zwischen Familiengericht und Jugendamt Konflikte auftreten, die sich unmittelbar auf die Kinder und Familien auswirken. Aus der Mehrzahl der Fallkonstellationen sollen hier zwei beispielhaft näher ausgeführt werden:

Eine Fallkonstellation kann sich in der Praxis bei Regelungen zum begleiteten Umgang ergeben.⁹ Wenn beispielsweise das Familiengericht die Voraussetzungen für die Anordnung begleiteten Umgangs gem. § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB für gegeben hält, muss es ermitteln, welcher mitwirkungsbereite Dritte zur Umgangsbegleitung zur Verfügung steht. Regelmäßig stellt diese das Jugendamt als Jugendhilfeleistung nach § 18 Abs. 3 S. 3, 4 SGB VIII. Lehnt das Jugendamt – berechtigt oder unberechtigt – eine Mitwirkung ab, kann das Familiengericht das Jugendamt nicht dazu verpflichten.

Daraus ergeben sich verschiedene Konsequenzen für das Verfahren und damit für das Kind und die Familie:¹⁰

⁸ Staudinger/Coester, § 1666a Rn 13 ff., 17; Heilmann/Köhler, PK-KR, § 36 a SGB VIII Rn. 5, 6a; Fröschle FamRZ 2016, 1905, 1090; in Teilen Schmidt FamRZ 2015, 1158 f.; OLG Koblenz 11.6.2012 – 11 UF 266/12, NJW 2012, 3108 & Fahl NZFam 2015, 247, 249: sehen eine Anordnungs-/Letztentscheidungskompetenz beim Familiengericht bereits nach geltendem Recht.

⁹ Zu Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung s. Schäder JAmt 2021, 2 ff.

¹⁰ S. auch Prinz NZFam 2022, 477 ff.

Steht kein mitwirkungsbreiter Dritter für die Begleitung des Umgangs zur Verfügung, kann das Familiengericht einen begleiteten Umgang nicht anordnen. Dann kommt statt des begleiteten Umgangs ein unbegleiteter Umgang oder unter Umständen der (befristete) Ausschluss des Umgangs in Betracht, selbst wenn es von der Notwendigkeit und Richtigkeit begleiteten Umgangs überzeugt ist.¹¹ Oder das Familiengericht kann das Umgangsverfahren gem. § 21 FamFG aussetzen. Dem umgangswilligen Elternteil kann unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, seinen etwaigen Mitwirkungsanspruch gegenüber dem Jugendamt verwaltungsgerichtlich durchzusetzen.¹² Der Umgang begehrende Elternteil kann dann auf dem Verwaltungsrechtsweg – auch im einstweiligen Rechtsschutz – versuchen, die Verpflichtung des Jugendamtes zur Leistung, also zur Begleitung des Umgangs, zu erwirken.¹³

Zu Konflikten kann es in der Praxis auch in Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB kommen: Dies kann der Fall sein, wenn das Familiengericht entgegen der Einschätzung des Jugendamtes eine Trennung des Kindes von den Eltern zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nicht für erforderlich hält, sondern ambulante Hilfen des Jugendamtes oder eine gemeinsame Unterbringung in einer Eltern-Kind-Einrichtung nach §§ 19, 27 ff. SGB VIII für ausreichend erachtet. Das Familiengericht kann das Jugendamt nicht zu einem Tun oder Unterlassen von Maßnahmen anweisen, da die Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen der Entscheidungsbefugnis des Jugendhilfeträgers bzw. im Streitfall den Verwaltungsgerichten unterliegt.¹⁴ Trotz dieser Divergenzen muss aber das Familiengericht eine Entscheidung in der Sache treffen.¹⁵ Verneint das Familiengericht eine Kindeswohlgefährdung oder sieht ambulante Hilfen des Jugendamtes als ausreichend an, darf ein Sorgerechtsentzug nach § 1666 Abs. 3 BGB nicht erfolgen.¹⁶ Das Jugendamt entscheidet dann über Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, allerdings mit der Maßgabe, dass eine Fremdunterbringung nach §§ 33, 34 SGB VIII nicht in Betracht kommt. Eine (erneute) Inobhutnahme

¹¹ Staudinger/Dürbeck, § 1684 BGB, Rn. 340, 377; Müko/Hennemann, § 1684 BGB Rn 77.

¹² BGH NJW-RR 2021, 1297 Rn 18.

¹³ So BGH FamRZ 2021, 1622; BVerfG FamRZ 2015, 1686.

¹⁴ BGH FamRZ 2021, 1884.

¹⁵ Vgl. Hammer JAmt 2015, 291, 293.

¹⁶ Das Jugendamt kann die amtsgerichtliche Entscheidung des Familiengerichts mittels Beschwerde nach § 162 Abs. 3 S. 2 FamFG überprüfen lassen.

nach § 42 SGB VIII oder nach § 1666 BGB ist nur denkbar, wenn hierfür neue Umstände hinzutreten.¹⁷ Das Jugendamt bleibt aber in der Verantwortung im Rahmen seiner Hilfeplanung sicherzustellen, dass eine etwaige Kindeswohlgefährdung abgewendet wird.¹⁸ Auch das Familiengericht bleibt beim Absehen von kinderschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 166 Abs. 2 bzw. 3 FamFG in der Verantwortung, seine Entscheidung in angemessenem Zeitabstand zu überprüfen.

Diese zwei Beispiele veranschaulichen die Diskussion um Familiengericht, Jugendamt und Verwaltungsgericht im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen bzw. die „gekreuzten Rechtswege“¹⁹ in der kindschaftsrechtlichen Praxis. In diesem Diskurs geben manche Stimmen zu bedenken, dass solche Fälle von anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt tatsächlich nicht allzu oft vorkämen,²⁰ andere Stimmen kommen zu dem Schluss, dass letztlich der Gesetzgeber das Spannungsverhältnis – wie auch immer – lösen müsse.²¹ Vor dem Hintergrund dieser Diskussion soll in diesem Forschungsprojekt die aktuelle Praxis unter folgenden Fragestellungen untersucht werden:

1. Wie gestaltet sich derzeit die Interaktion von Familiengerichten und Jugendämtern in Kindschaftssachen im Hinblick auf die Anordnung und Umsetzung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen?

Welche Rolle spielt dabei das Verwaltungsgericht?

2. Welche Ursachen und Konsequenzen haben anhaltende Uneinigkeit zwischen dem Familiengericht und dem Jugendamt im Hinblick auf die Notwendigkeit und/oder die Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen?
3. Welche Empfehlungen und Möglichkeiten zur Veränderung ergeben sich daraus?

¹⁷ VG Saarlouis JAmt 2015, 105.

¹⁸ *Hornung* FamRZ 2021, 517; *Münder/Meysen/Trenczek*, FK SGB VIII, § 36a Rn. 18; *Lohse* JAmt 2021 546, 548.

¹⁹ *Frösche* FamRZ 2016, 1905.

²⁰ *Hammer* JAmt 2015, 291, 293.

²¹ Vgl. *Vogel* NZFam 2016, 585, 587; *Frösche* FamRZ 2016, 1905; *Prinz* NzFam 2022, 477, 484: „... unübersehbarer rechtspolitischer Missstand ...“.

3. Methodisches Vorgehen

Um diese Fragen zu beantworten, wurde ein zweigliedriger Projektaufbau mit parallel durchgeführten quantitativen und qualitativen Erhebungs- und Auswertungsinstrumenten gewählt. Dieses Mixed Methods Design hat zum Ziel, die kindschaftsrechtliche Praxis in diesem Bereich mittels mehrperspektivischer Erkenntnisse breit abzubilden, um daraus Empfehlungen abzuleiten.²²

Folgende Teile wurden festgelegt:

Teil 1: Online Umfrage unter Familienrichterinnen und -richtern, Jugendamtsmitarbeitenden, Rechtsanwältinnen und -anwälten, den Verfahrensbeiständen und den Verwaltungsrichterinnen und -richtern

Teil 2: Expertinnen- bzw. Experteninterviews mit den fünf Professionen

²² vgl. *Kuckartz*, 2014.

Teil II: Methodik, Ergebnisse & Diskussion

1. Quantitative Erhebung

Das Teilprojekt `Umfrage` zielt darauf ab, einen professionsbreiten und deutschlandweiten Einblick in die kindschaftsrechtliche Praxis an der Schnittstelle Familiengericht und Jugendamt zu erhalten. Hierzu wurde ein Fragebogen entwickelt, der online ausgefüllt werden konnte.

Zugang zu den Teilnehmenden. Um die Teilnehmenden zu erreichen, wurden diese durch das BMFSFJ bundesweit über die Landesjustizverwaltungen, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Kommunalen Spitzenverbände und die Obersten Landesjugend- und Familienbehörden, Verbandsvertretungen, den Deutschen Familiengerichtstag und Fachzeitschriften angesprochen.

Sample. Die Umfrage haben insgesamt 1049 Personen vollständig beantwortet.

Die Stichprobe bestand aus 759 weiblichen Teilnehmerinnen (72,35 %), 288 männlichen Teilnehmern (27,45%) und zwei Diversen (0,19%) zwischen 22 und 89 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug 48,4 Jahre (SE = 0,34 Jahre).

Die größte teilnehmende Gruppe bildeten die Jugendamtsmitarbeitenden (JA, n= 392), gefolgt von Rechtsanwältinnen und -anwälten (RA, n= 275), den Familienrichterinnen und -richtern (FR, n= 270), den Verfahrensbeiständen (VB, n= 89) und den Verwaltungsrichterinnen und -richtern (VR, n= 23) (s. Abbildung 1).

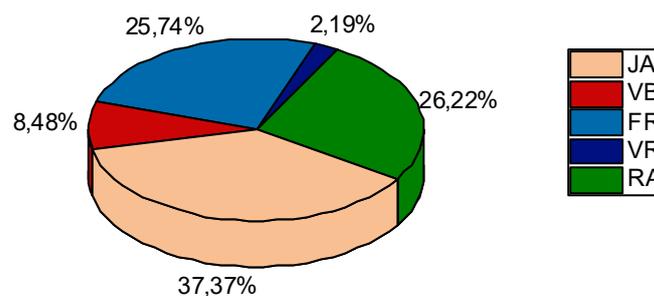


Abbildung 1: Teilnehmende der Umfrage, aufgeteilt nach Tätigkeitsschwerpunkten

Verfahren. Die Teilnahme an der Online Umfrage war im Zeitraum 10.02.2022 bis 30.04.2022 möglich.

Fragebogen. Es wurde mittels Pretests und der externen Beraterinnen ein Fragebogen entwickelt, der folgende vier Abschnitte umfasste:

I. Allgemeine Angaben (14 Items)

II. Fachlicher Austausch der am Verfahren Beteiligten (5 Items)

III. Fall/Problemkonstellation (12 Items; ein Item (F20) aufgeteilt in zwei Gruppen VR und Andere; 4 Items (F 21, 25, 26, 27) nicht an Verwaltungsrichterinnen und -richter gerichtet)

IV. Empfehlungen (2 Items)

Ergebnisse und Diskussion. Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Frage von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen erlebten die Befragten in einer relativ geringen Anzahl von Fällen (M = 19,2 % der bearbeiteten Fälle; SE = 0,75 %; Median 10 %). Dabei ergab sich eine ausgeprägte rechtsschiefe Verteilung. Neben den im Mittel recht niedrigen Werten der Uneinigkeit gab es in allen Professionen oberhalb des Medians eine sehr breite Streuung sowie eine beträchtliche Anzahl von Antworten mit extrem hohen Prozentsätzen für die Uneinigkeit (milde als auch extreme Ausreißer) (s. Abbildung 1).

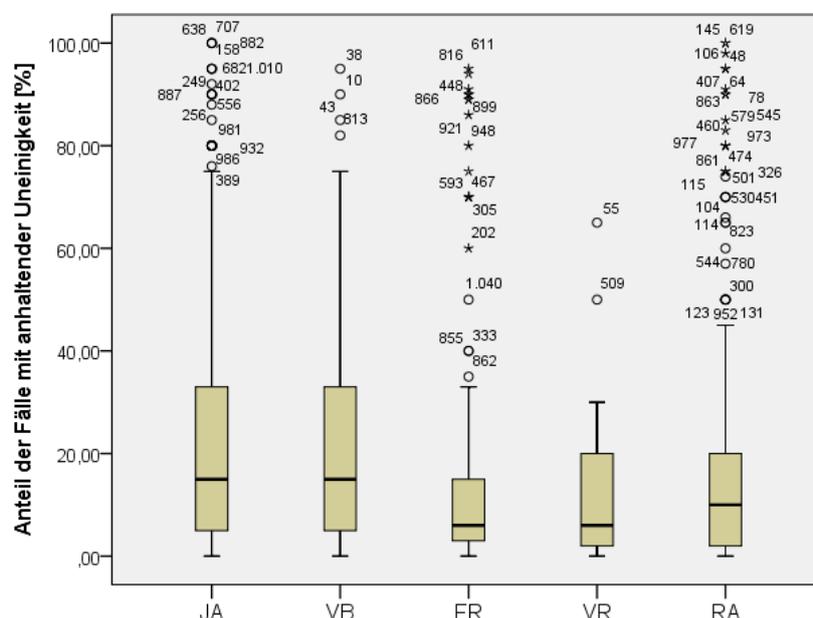


Abbildung 2: Anteil der Fälle von anhaltender Uneinigkeit bezogen auf die Professionen

Von den Professionen her betrachtet erlebten Familienrichterinnen und -richter sowie Verwaltungsrichterinnen und -richter weniger Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt in Fragen der Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen. Jugendamt und Verfahrensbeistände berichteten hingegen am häufigsten von Uneinigkeit, Rechtsanwältinnen und -anwälte liegen zwischen diesen beiden Einschätzungen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit gruppiert für die unterschiedlichen Professionen

Profession	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
JA	371	94,6%	23,28	1,301	15
VB	86	96,6%	24,76	2,690	15
FR	262	97,0%	13,55	1,210	6
VR	21	91,3%	14,57	3,854	6
RA	263	95,6%	17,46	1,444	10

Teilnehmende, die 60 Fälle und mehr pro Jahr bearbeiteten, erlebten in der Tendenz weniger Uneinigkeit.

Mit/trotz zunehmendem Anteil des fallspezifischen Fachaustausches stieg die Uneinigkeit zunächst an (s. Tabelle 2). Erst wenn nahezu immer ein fallspezifischer Austausch stattfindet, war die Uneinigkeit wieder deutlich geringer. Der Faktor fallspezifischer Fachaustausch hatte insgesamt einen signifikanten Einfluss ($p = 0,02$).

Tabelle 2: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit vom fallspezifischen Fachaustausch

fallspezifischer Fachaustausch	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
nie/sehr selten (0-5 %)	282	90,1	15,54	1,304	6
gelegentlich (5-25 %)	321	92,8	19,54	1,283	10
recht häufig (25-50 %)	169	96,6	20,66	1,851	10
häufig (50-75 %)	120	98,4	23,76	2,350	15
sehr häufig (75-95 %)	62	98,4	23,06	3,386	12,5
(fast) immer (95-100 %)	28	93,3	17,29	4,636	5,5

Die Übertragung von Aufgaben auf freie Träger korrelierte positiv signifikant ($r_s = 0,97$, $p = 0,002$) mit der Zunahme anhaltender Uneinigkeit (Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Verbindung mit der Übertragung der Leistungen an freie Träger

Übertragung an freie Träger	N	N gültig [%]	Uneinigkeit		
			M [%]	SE [%]	Median [%]
nie/sehr selten (0-5 %)	92	95,8	15,99	2,235	6
gelegentlich (5-25 %)	172	93,0	18,73	1,935	10
recht häufig (25-50 %)	180	97,8	20,07	1,843	10
häufig (50-75 %)	169	94,4	16,16	1,466	10
sehr häufig (75-95 %)	151	94,4	18,74	1,667	10
(fast) immer (95-100 %)	174	94,6	24,12	2,032	15
Nicht zutreffend	44	72,1	19,27	4,015	10

Keine signifikanten Zusammenhänge zeigten sich zwischen der Häufigkeit der Uneinigkeit mit dem Alter, dem Geschlecht, einer Zusatzqualifikation, einer Fortbildung in Kindschaftsrecht und Kinder- und Jugendhilferecht oder mit dem fallunabhängigen Austausch.

Wenn Uneinigkeit vorkam, war dies vor allem in Kindeswohlgefährdungsverfahren, und auch in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren der Fall. Inhaltlich drehten sich die Auseinandersetzungen in erster Linie um begleiteten Umgang und Inobhutnahme. Als Ursache der Uneinigkeit wurde vor allem die unterschiedliche fachliche Einschätzung der Beteiligten genannt. Aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände spielte darüber hinaus häufig auch die vorgefasste Meinung des Jugendamtes im Termin sowie die fehlende Entscheidungskompetenz des Jugendamtes eine Rolle. Aus der Perspektive der Jugendamtsmitarbeitenden hingegen lagen die Ursachen für Uneinigkeit eher an dem fehlenden interdisziplinären Austausch und der fehlenden fachlichen Qualifikation der Beteiligten.

Als Entscheidung der Familiengerichte in Fällen der anhaltenden Uneinigkeit wurde vor allem angegeben, dass das Familiengericht eine andere rechtliche Reaktionsmöglichkeit wählte, dies insbesondere nach Einschätzung aus familienrichterlicher Perspektive.

Wenn trotz Uneinigkeit eine Auflage erteilt wurde, erzielte die Umsetzung der Maßnahme aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter überwiegend eine konstruktive Wirkung, während aus der Perspektive des Jugendamtes eine gegenteilige Einschätzung vorlag.

Nur in einem geringen Prozentsatz ($M = 1,93 \%$, $SE = 0,2$) wurde in Fällen von anhaltender Uneinigkeit im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen das Verwaltungsgericht angerufen. Es zeigte sich kein vorherrschender Grund für dieses Verhalten, sondern verschiedene Gründe wurden nebeneinander genannt. Es wurde vor allem angeführt, dass andere Lösungen und Handlungsalternativen gefunden wurden, zeitliche Verluste verhindert werden sollten und der Rechtsweg nicht hinreichend bekannt gewesen sei.

Konsequenzen der Uneinigkeit für die Kinder und Familien sahen die Teilnehmenden vor allem im Zeitverlust. Aber auch Unsicherheiten auf Seiten der Kinder und der Familien wurden von allen Professionen angeführt. Während Familienrichterinnen und -richter auch konstruktive Ergebnisse in einer Uneinigkeit sahen, wurden aus der Sicht von Jugendamt und Verfahrensbeiständen dagegen eine Verschärfung des familiären Konfliktes bzw. eine zwischenzeitliche Kindeswohlgefährdung gesehen.

Alle Befragten insgesamt betrachteten präferierten als Empfehlung zur Verbesserung der kindschaftsrechtlichen Praxis in den Fällen anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt Anregungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung, wobei professionsbezogene Unterschiede deutlich wurden.

Familienrichterinnen und -richter wünschten sich mehr finanzielle Mittel zur Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, gefolgt von der Empfehlung zur Einführung einer Anordnungscompetenz und mehr Zeit für die Fallbearbeitung.

Jugendamtsmitarbeitende und Verfahrensbeistände begrüßten vor allem Anregungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beteiligten, gefolgt von der Einführung kollektiver Beratung bzw. Supervision in Fällen von anhaltender Uneinigkeit.

Rechtsanwältinnen und -anwälte empfahlen Anregungen an die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beteiligten und begrüßen auch die Einführung einer Anordnungs-kompetenz sowie mehr finanzielle Mittel zur Gewährung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen.

2. Qualitative Erhebung

Das zweite Teilprojekt zielte auf die Erhebung individueller Erfahrungen mit anhaltender Uneinigkeit von Familiengericht und Jugendamt und Empfehlungen aus der Perspektive unterschiedlicher Professionen. Hierzu wurden leitfadengestützten Expertinnen- bzw. Experteninterview durchgeführt.²³ Das gewonnene empirische Material wurde mittels Qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2010) ausgewertet.

Sample. Aufgrund vorhandener Vernetzungsstrukturen konnten insgesamt 25 Familienrichterinnen und -richter, Verwaltungsrichterinnen und -richter, Jugendamtsmitarbeitende, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände (jeweils fünf Personen) aus dem gesamten Bundesgebiet gewonnen werden. Das Sample bestand aus 13 weiblichen und 12 männlichen Vertreterinnen und Vertretern der fünf Professionen zwischen 35 und 70 Jahren. Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden betrug 56,1 Jahre (Median = 58,0 Jahre). Sie verfügten zwischen 10 und 41 Jahren an Arbeitserfahrung in ihrer Tätigkeit, davon zwischen 4 und 33 Jahren in einem familien- bzw. kinder- und jugendhilferechtlichen Bereich.

Verfahren. Die 25 Interviews wurden im Zeitraum von Januar bis Mitte April 2022 telefonisch durchgeführt. Sie dauerten zwischen 14 und 65 Minuten ($M = 30,24$ Minuten; $SE = 10,7$ Min.; Median = 30 Min.). Angelehnt an Meuser & Nagel (2009) wurden die

²³ vgl. Meuser & Nagel, 2009.

Expertinnen- bzw. Experteninterviews konzipiert und es wurde ein Interviewleitfaden entwickelt, der sich in vier Abschnitte gliederte:

1. Allgemeine Angaben
2. Fall/Problemkonstellation
3. Prozess der Entstehung von Uneinigkeit
4. Empfehlungen

Ergebnisse und Diskussion. Die Interviewten beschrieben unterschiedliche Fall- und Problemkonstellationen, deren Genese, Konsequenzen sowie Empfehlungen zur Problembewältigung.

In Bezug auf **Fall- und Problemkonstellationen** wurde deutlich, dass die Mehrheit der Interviewten nur wenige Fälle von anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt zur Frage von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen erlebt haben. Dabei zeigten sich professionsbezogene Unterschiede. Denn die interviewten Jugendamtsmitarbeitenden nahmen etwas häufiger Uneinigkeit wahr, die interviewten Verwaltungsrichterinnen und -richter hingegen erlebten kaum Uneinigkeit. Ein Grund dafür könnte sein, dass in solchen Fällen der verwaltungsgerichtliche Weg oft nicht beschritten wird. Insbesondere die Rechtsanwältinnen und -anwälte äußerten sich zur Möglichkeit des Verwaltungsrechtswegs kritisch und begründeten dies mit der Dauer solcher Verfahren.

Mit Blick auf die Art und Umsetzung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen äußerten die Interviewten, dass anhaltende Uneinigkeit nicht bei allen Fallkonstellationen gleichermaßen **häufig** auftrat. Am häufigsten trat Uneinigkeit in Zusammenhang mit begleitetem Umgang auf, gefolgt von gemeinsamen Wohnformen für Eltern und Kinder. Die Bedeutung von Uneinigkeit zeige sich vor allem in Kinderschutzverfahren. Hier könne Uneinigkeit zeitliche Verzögerungen hervorrufen, was vor allem vor dem Hintergrund der Notwendigkeit zum schnellen Handeln als problematisch bewertet wurde.

Als **Gründe** für Uneinigkeit nannten die Interviewten unterschiedliche fachliche Grundsätze und Einschätzungen zur Bewilligung, Art, Umsetzung und Verlängerung von Hilfen zur Erziehung, die fehlende Finanzierung von Hilfen durch das Jugendamt

und die fehlenden Kapazitäten zur Durchführung von Maßnahmen und strukturelle Rahmenbedingungen (u.a. Größe der Institution Jugendamt, regionale Besonderheiten, zeitliche Aspekte). Zudem wurden professionsbezogene Besonderheiten (u.a. fachsprachliche Differenzen und Perspektiven, Rollenunklarheit, professionsbezogener Habitus, Nichtnachvollziehbarkeit fachlicher Einschätzungen, fehlender interdisziplinärer Austausch) als Gründe für Uneinigkeit genannt.

Die **Konsequenzen** von Uneinigkeit zeigten sich nach Ansicht der Interviewten insbesondere für die Familien und das Kind, wobei die Interviewten seltener positive Konsequenzen (u.a. veränderte Wahrnehmung des interdisziplinären Austauschs durch die Eltern) und häufiger negative Konsequenzen wahrnahmen (u.a. Belastungen, Unsicherheiten, Dauer, schwindendes Vertrauen in Fachkräfte, Verschlimmerung der Lebensumstände des Kindes). Folgen von Uneinigkeit für das Verfahren wurden hinsichtlich zeitlicher Verzögerungen und der weiteren Verfahrensgestaltung gesehen. Die Einstellung zu und der Umgang mit unterschiedlichen professionellen Perspektiven als Konsequenzen von Uneinigkeit wurde von einigen Interviewten als Bereicherung, von anderen als Problem gesehen. Konsequenzen von Uneinigkeit für die beteiligten Professionen zeigten sich sowohl mittelbar (u.a. Frustration), als auch längerfristig (u.a. Selbstreflexion und Bitte um Offenlegung von Konflikten, aber auch Misstrauen und Finger Pointing).

Hinsichtlich der **Empfehlungen** zeigte sich mit Blick auf eine gesetzliche Veränderung in den Interviews ein heterogenes Bild zwischen den Professionen. Am deutlichsten votierten die interviewten Rechtsanwältinnen und -anwälte für gesetzliche Änderungen, vor allem für eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts. Genauso deutlich lehnten die interviewten Jugendamtsmitarbeitende diese ab. Sie setzten eher auf Wissens- und Kompetenzverbesserung durch Austausch.

Zum interdisziplinären Austausch äußerten sich so auch insbesondere die Jugendamtsmitarbeitenden positiv, wenn ein „Umgang auf Augenhöhe“ stattfindet. Die interviewten Verwaltungsrichterinnen und -richter äußerten den Wunsch, den interdisziplinären Austausch um ihre Profession zu erweitern. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ein solcher interdisziplinärer Austausch der richterlichen Unabhängigkeit nicht

entgegenstehe. Allerdings fanden sich auch kritische Stimmen zum interdisziplinären Austausch, da dieser bereits ausreichend bestehe und keine Verbesserung bringen würde.

Im Hinblick auf Aus-, Fort- und Weiterbildung wurde angeführt, dass jede Profession zumindest in Teilen fachliche Kenntnisse der anderen benötige und es wurde teilweise empfohlen, Fortbildungen für die beteiligten Professionen gemeinsam durchzuführen.

Schließlich wurden Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen angeregt, die sich insbesondere auf die Ausstattung im Jugendamt mit personellen und finanziellen Ressourcen bezogen. Gerade der Mangel an Fachkräften wurde problematisiert.

Zusammenfassend wird deutlich, dass sowohl die Teilnehmenden in der Umfrage als auch die Interviewten das multiperspektivische Spannungsfeld und dessen Auswirkungen wahrnehmen. Insgesamt betrachtet decken sich die Einschätzungen der jeweiligen Professionen in der Umfrage und in den Interviews in den wesentlichen Aspekten. Die Perspektive der Verwaltungsrichterinnen und -richter, die in der Umfrage nur begrenzt teilnahmen, wird in den Interviews ergänzend veranschaulicht.

Teil III: Gesamtdiskussion

Mit dem vorliegenden Projekt wurden Erkenntnisse zur aktuellen Situation im kindschaftsrechtlichen Verfahren bei anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf die Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, deren Genese und Auswirkungen sowie Empfehlungen aus der Perspektive der unterschiedlichen Professionen gewonnen.

Implikationen. Das Handeln des Familiengerichts und Jugendamtes wird einfachgesetzlich sowohl im Zivil- als auch Verwaltungsrecht ausgestaltet, insbesondere im BGB, FamFG und SGB VIII. Wie das Projekt zeigt, können sich an den Schnittstellen Konflikte ergeben, die nicht oder nicht einfach aufzulösen sind. Die Umfrage und Interviews zeigen, dass anhaltende Uneinigkeit zwischen dem Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen in einem eher geringeren Anteil der Fälle vor dem Familiengericht vorkommen, vergleichbar dem Anteil von Hochkonfliktfällen.²⁴ Wenn aber anhaltende Uneinigkeit auftritt, dann geschieht dies in Fällen, die sowohl für das Kind als auch seine Familie von besonders großer Bedeutung und mit besonders relevanten Auswirkungen verbunden sind. Denn dies betrifft insbesondere Kindeswohlgefährdungsverfahren, aber auch Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, in denen vor allem begleiteter Umgang und Inobhutnahme streitig sind. Gerade der Zeitverlust spielt nach Ansicht der Befragten bei anhaltender Uneinigkeit für Kinder und Familien eine große Rolle. Es führt darüber hinaus auch zu Unsicherheiten auf Seiten des Kindes und der Familien bis hin zu einer Verschärfung des familiären Konflikts oder einer zwischenzeitlichen Kindeswohlgefährdung. Die Befragten sehen aber auch konstruktive Ergebnisse von Uneinigkeit, die für das Verfahren bereichernd sein können. So kann Uneinigkeit zu konstruktivem Austausch führen und einer differenzierten, vertrauensstiftenden Wahrnehmung der Beteiligten durch die Familien fördern. Uneinigkeit wird auch – zumindest von Einigen und in Teilen – als sys-

²⁴ 15 % der Eltern bleiben lange Zeit (5 Jahre) im Hochkonflikt; 5-10 % bleiben auf diesem Niveau bis das Kind groß geworden ist, *Salzgeber* 2020, Rn 1212; *Staub* 2018, S. 33 ff.; *Dettenborn & Walter* 2016, S. 146 m.w.N.; *Salzgeber FamRZ* 2015, 2018, 2023.

temimmanent betrachtet. Letzteres ergibt sich aus den unterschiedlichen Professionen, die in kindschaftsrechtlichen Verfahren zusammentreffen: alle Fachkräfte agieren zum einen aus ihren jeweiligen fachlichen Perspektiven und Einschätzungen, und zum anderen in den institutionenbezogenen Möglichkeiten und Grenzen. Uneinigkeit aufgrund von unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen wird es und muss es also in gewissem Maße immer geben, auch da Erkenntnisse sich verändern und weiterentwickeln. So ist in manchen Fallkonstellationen schwer einzuschätzen, ob im Einzelfall der Umgang tatsächlich dem Wohl des Kindes dient. Auch der Effekt von Umgangsbegleitung oder die Wirksamkeit einer Umgangspflegschaft ist noch weiter zu erforschen.²⁵

Differenziert nach Professionen betrachtet, unterscheiden sich die Einschätzungen zur Uneinigkeit: Familienrichterinnen und Familienrichter sehen eher weniger Uneinigkeit und auch positive Auswirkung dieses Umstandes, während Jugendamtsmitarbeitende eher entgegengesetzte Bewertungen vornehmen. Dies könnte sich aus den unterschiedlichen Rollen und Grundannahmen erklären: Familienrichterinnen und -richter als Leiterinnen und Leiter des Verfahrens und als Entscheiderinnen und Entscheider nehmen Uneinigkeit nicht in dem Maße wahr wie andere Verfahrensbeteiligte. Die Einschätzung im Hinblick auf konstruktive Wirkungen einer Maßnahme dürfte von dem Bias der Zustimmung und Ablehnung der Maßnahme beeinflusst sein. Gerade Rechtsanwältinnen und -rechtsanwälte bewerteten in den Interviews anhaltende Uneinigkeit sehr kritisch. Hier könnte die professionsimmanente Perspektive der Interessensvertretung durchschimmern.

Einzelne Angaben in der Umfrage zu sehr hohen Fallanteilen von anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen in allen Professionen (ausgenommen die Gruppe der Verwaltungsrichterinnen und -richter) sprechen dafür, dass Einzelfallumstände, jeweilige Persönlichkeit und individuelle Strukturen vor Ort relevante Einflussgrößen darstellen. Auch in den Interviews wurde Persönlichkeit und Habitus der einzelnen Professionen als Ursache von Uneinigkeit angeführt. Dies wird unterstützt durch den

²⁵ Fichtner 2015, S. 52; 62 ff.

Umstand, dass in der Umfrage keine signifikanten Zusammenhänge erkennbar waren zwischen der Häufigkeit der Uneinigkeit und denkbaren Einflussvariablen wie dem Alter, dem Geschlecht, einer Zusatzqualifikation, einer Fortbildung in Kindschaftsrecht und Kinder- und Jugendhilferecht oder dem fallunabhängigen Austausch. Dies deutet daraufhin, dass extreme anhaltende Uneinigkeit im Einzelfall nur begrenzt durch allgemeine, übergreifende oder strukturelle Verbesserungsmaßnahmen zugänglich sein kann. Eine Einflussnahme müsste u.a. auf Einstellungsänderungen bei einzelnen Verfahrensbeteiligten zielen, was in diesem Rahmen kaum zu erreichen ist.

Veränderbar sind jedoch andere relevante Einflussgrößen wie die fehlenden personellen Ressourcen auf Seiten der Jugendämter. Professionsübergreifend wird der Mangel an qualifiziertem Personal als höchst problematisch und als ein Grund von Uneinigkeit angesprochen. Auch die Übertragung auf freie Träger ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Hier zeigt sich, dass dies signifikant anhaltende Uneinigkeit erhöht. Auch wenn die Übertragung vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips zu sehen ist, so scheint es hier jedoch an der Passgenauigkeit der Hilfen zu mangeln und Reibungsverluste in Abstimmungs- und Kommunikationsprozessen zu geben. Hier zeigt sich Verbesserungsbedarf.

Auffällig ist zudem, dass einerseits deutlich der Wunsch nach mehr interdisziplinärem fallunabhängigem Austausch als Empfehlung geäußert wird, andererseits aber ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen diesem Austausch und Uneinigkeit nicht feststellbar war. Dies könnte Ausfluss der Systemimmanenz von Uneinigkeit sein, bedenkt man, dass am häufigsten fachliche Differenzen als Ursache genannt werden. Zudem könnte der mangelnde Einfluss des fallunabhängigen Austauschs an der Uneinigkeit daran liegen, dass es sich bei familiengerichtlichen Verfahren um ein Aufgabengebiet unter mehreren für die Jugendamtsmitarbeitenden handelt. Aus diesem Grund wird oftmals die fallunabhängige Zusammenarbeit an einzelne, spezifische Multiplikatorinnen und Multiplikatoren delegiert. Es ist aber auch denkbar, dass bisherige Austauschformate an den Anforderungen der Situation und den Bedürfnissen der Beteiligten vorbeigehen. So werden als relevante Ursachen von Uneinigkeit aus der Perspektive der Familienrichterinnen und -richter, Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie

Verfahrensbeistände die vorgefasste Meinung des Jugendamtes im Termin sowie seine fehlende Entscheidungskompetenz angeführt. Das Jugendamt soll nach Ansicht der meisten Beteiligten das große Ganze im Blick haben. Jugendamtsmitarbeitende sind auch als einzige Profession immer am interdisziplinären Austausch beteiligt (vgl. auch § 81 SGB VIII). Gleichzeitig sind Strukturen (z.B. ökonomische Erwägungen des Jugendamtes; Verwaltungsstrukturen zur Bewilligung) und fachliche Grundlagen sowie Möglichkeiten von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen den Beteiligten nicht immer ausreichend bekannt. Auch reflexive Themen zum Rollenverständnis und Habitus sowie der Austausch mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit scheinen bisher zu kurz gekommen zu sein. Hier kann ein interdisziplinärer Austausch das Rollenbewusstsein durch Perspektivwechsel stärken.

Gleiches gilt auch für die Fort- und Weiterbildung. Auch wenn hier ein großer Bedarf in allen Professionen gesehen wird, findet sich in der vorliegenden Untersuchung kein signifikanter Zusammenhang, dass Fort- und Weiterbildung Uneinigkeit vermindert. Auch hier scheinen eine stärkere Einbindung von Verwaltungsrichterinnen und -richtern sowie verwaltungsrechtliche, kinder- und jugendhilferechtliche und kommunikative Inhalte sinnvoll zu sein.

Anders als beim fallunabhängigen Austausch und Fort- und Weiterbildung zeigt sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen anhaltender Uneinigkeit und fallspezifischem Austausch: wenig Uneinigkeit wird beschrieben bei wenig oder fast immer stattfindendem fallspezifischem Austausch. Der Zusammenhang könnte eine Frage der Motivation der Fachkräfte sein: Wer bereit und offen für die Entwicklung konstruktiver Lösungen ist, der kann von einem stärkeren fallspezifischen Austausch profitieren. Wer eher bei sich bleibt und keinen Austausch sucht, wird sich auch weniger auf eine andauernde Auseinandersetzung einlassen, sondern andere gewähren lassen. Die Tendenz zu weniger anhaltender Uneinigkeit in Großstädten könnte mit den begrenzten Kapazitäten der Jugendämter zu fallspezifischem Austausch erklärbar sein. Auch im Schrifttum wird im Falle des Dissens zwischen Familiengericht und Jugendamt in erster Linie ein echter Austausch in der Sache als Lösung vorgeschlagen, in dem die

Hintergründe der jeweiligen Haltungen und Einschätzungen erörtert werden.²⁶ Dies wird positiv und als Qualitätsmerkmal gesehen.²⁷ Auch weitere Fachkräfte wie Verfahrensbeistände oder psychologische Sachverständige können dabei eine Rolle spielen und mit Argumenten und Einschätzungen zu Wort kommen.

Allerdings ist zu bedenken, dass die Frage nach der Sinnhaftigkeit von mehr oder weniger fallspezifischem Austausch auch im Kontext des Verfahrensgegenstands gesehen werden muss. Geht es zum Beispiel um die Unterbringung eines Babys müssen schnell Entscheidungen getroffen werden, langwierige Aushandlungsprozesse sind eher hinderlich. Geht es hingegen beispielsweise um eine Rückführung eines Kindes aus einer Pflegefamilie, wird eine breite und fachlich tiefe Erörterung - auch auf Kosten von Schnelligkeit - oftmals sinnvoll sein.

Einen Weg, den die Praxis gefunden hat, mit anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt umzugehen, besteht nach Angaben der Befragten in vielen Fällen darin, andere rechtliche Lösungen im Verfahren zu finden. Dies kann in manchen Fallkonstellationen ein gangbarer Weg sein. Beispielsweise kann bei Dissens der sorgeberechtigten Mutter, die mit der Fremdunterbringung, aber nicht mit der vom Jugendamt vorgeschlagenen Einrichtung einverstanden ist, gem. § 1666 BGB die Auflage erteilt werden, das bereits fremduntergebrachte Kind in der jetzigen Einrichtung zu belassen und mit dem Jugendamt eine geeignete Einrichtung zu finden, um ihr so ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 36 Abs.1 S. 3 SGB VIII zu erhalten.²⁸ In anderen Fallkonstellationen ist jedoch fraglich, ob hier das Gesetz adäquat angewendet wird. So ist zu bedenken, dass häufig im Hinblick auf begleiteten Umgang anhaltender Dissens besteht. Eine pragmatische Lösung in der Praxis ist die Einrichtung einer Umgangspflegschaft, die auch Umgänge begleitet. Neuere Entscheidungen zeigen, dass eine strikte Trennung der Aufgabenkreise von Umgangspflegerin bzw. Umgangspfleger und Umgangsbegleiterin bzw. Umgangsbegleiter nicht mehr unweigerlich stattfin-

²⁶ U.a. *Hammer* JAmt 2015, 291, 294;

²⁷ *Meysen*, NZFam 2016, 580, 585: "... hoher Wert des Ringens und der Auseinandersetzung über die unterschiedlichen Einschätzungen ..."; VG Saarlouis JAmt 2015, 105.

²⁸ *OLG Nürnberg* JAmt 2015, 109; *Hammer* JAmt 2015, 291, 293.

den muss. Gerade in der konkreten Anwendung wird dies aber auch kritisch diskutiert.²⁹ Bedenkt man beispielsweise weiter, dass auch Eltern-Kind-Einrichtungen oftmals Gegenstand des anhaltenden Dissens sind, besteht das Risiko, dass als Alternative dazu stärkere Eingriffe in die Rechte der Familien gewählt werden. Denn die Alternative zu Maßnahmen nach § 19 SGB VIII kann die Fremdunterbringung des Kindes bedeuten. Auch Interviewte berichteten, dass bei Uneinigkeit eine Maßnahme anzuordnen sein könnte, die stärker in das Elternrecht eingreife, um das Kind zu schützen.

Gleichzeitig wird der Weg zum Verwaltungsgericht, § 40 Abs.1 VwGO iVm § 62 SGB X, § 51 SGG, bei anhaltender Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen in der Praxis sehr selten gewählt. Dies scheint weniger an mangelndem Bedarf zu liegen, als vielmehr an begrenzter diesbezüglicher Kenntnis und an der Infragestellung des Verwaltungsrechtswegs als adäquates Instrument. Lange Verfahrenszeiten und die Herausforderungen eines weiteren gerichtlichen Verfahrens schrecken Kinder und Familien ab. Dies berichten im Projekt gerade deren rechtliche Stimmen im Verfahren, also Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Verfahrensbeistände. Hinzu kommt, dass die geringe Anzahl verwaltungsgerichtlicher Klagen über die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe überwiegend von Eltern mit hohem Bildungsstand verfolgt wird. Sozial benachteiligte Eltern verfolgen nur sehr selten diesen Klageweg.³⁰ Das bedeutet faktisch einen Ausfall gerichtlicher Kontrolle,³¹ wenn das Zusammenwirken von Familiengericht und Jugendamt scheitert.

Hier besteht also Handlungsbedarf.

Denkbar sind strukturelle Verbesserungen im Verfahren, um die Zeitverluste in der Praxis durch das Beschreiten des Verwaltungsweges zu minimieren. Auch wäre es in manchen Fällen denkbar, stärker auf die seit dem 10.06.2021 gesetzlich verankerten Ombudsstellen, § 9a SGB VIII, zurückzugreifen. Allerdings können Unsicherheiten bei

²⁹ BGH FamRZ 2019 199 ; ausführlich s. Keuter FamRZ 2022 581 ff. m.w.N.

³⁰ Sommer ZKJ 2012, 135,137 m.w.N.

³¹ Sommer ZKJ 2013, 68, 70.

den Familien und Kindern dadurch nicht kompensiert und die Hürde eines weiteren Gerichtsverfahrens so nicht genommen werden.

Denkbar sind auch gesetzliche Änderungen. Für gesetzliche Veränderungen wird angeführt, dass dies inhaltlich widersprechende Entscheidungen verhindern helfe sowie mehr Klarheit, Transparenz, Zügigkeit und Effizienz bedeute.³² Fraglich ist jedoch, wie diese Änderungen aussehen sollten. Hier finden sich sowohl in der Literatur als auch im durchgeführten Projekt Anregungen. Eine Präferenz ist nicht auszumachen. Etwasige gesetzliche Änderungen sollten angesichts der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung folgende Aspekte bedenken:

- Der Dreiklang zwischen Jugendamt, Familiengericht und Verwaltungsgericht hat funktionale Berechtigung, ermöglicht den fachlich Beteiligten eine Diskussion auf Augenhöhe und fördert ihre Wahrnehmung durch die Familien als jeweils unabhängige Helferinnen und Helfer, Wächterinnen und Wächter sowie Entscheiderinnen und Entscheider.
- Es sind einzelne Fallkonstellationen, die unter den aktuellen Gegebenheiten nicht angemessen gelöst werden können und daher einer Regelung bedürfen, um effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

Letztlich muss die Ausgestaltung und Umsetzung dem weiteren Fachdiskurs vorbehalten bleiben.

Limitationen. Wie in jedem Forschungsprojekt unterliegt auch in diesem Projekt die Aussagekraft Limitationen. Die Thematik ist rechtlich komplex und stellt nur einen Aspekt in der familiengerichtlichen Interaktion zwischen Familiengericht und Jugendamt dar. Dies stellt Herausforderungen an die Teilnehmenden in ihren Antworten, um das Problemfeld tatsächlich und ausschließlich zu adressieren. Teilweise erfolgten in den freien Rückmeldungen Hinweise zu weiteren Problemen in der kindschaftsrechtlichen Praxis an der Schnittstelle Familiengericht und Jugendamt.

Auch ist zu bedenken, dass ein subjektiv unterschiedliches Verständnis von der erfragten, anhaltenden Uneinigkeit bestehen kann – was für die oder den einen eine

³² so auch *Hohmann-Dennhardt*, Vortrag beim DAT am 15.-17.05.2019.

fortwährende Streitigkeit darstellt, ist für die oder den anderen eine fachliche Diskussion mit unterschiedlichen Positionen. Das zeigt sich auch an der unterschiedlichen Einschätzung je nach Profession zum Vorliegen von Uneinigkeit: Uneinigkeit ist auch eine Frage der Wahrnehmung.

Mit dem Forschungsprojekt war ein heterogener Adressatenkreis angesprochen, was ebenfalls mit unterschiedlichem Verständnis u.a. von Begrifflichkeiten einhergegangen sein kann.

In der Umfrage kommt nur ein Teil der adressierten Professionen zu Wort, gerade die Verwaltungsrichterinnen und -richter nahmen im Verhältnis zu den anderen Professionen deutlich seltener teil. Die Stichprobe der befragten Professionen ist insoweit nicht repräsentativ.

Im quantitativen Teil des Forschungsprojektes wurden die Teilnehmenden gebeten, aus der Erinnerung die Häufigkeit von Fall- und Problemkonstellationen zu schätzen. Diese Schätzungen spiegeln subjektive Sichtweisen und Meinungen wider, die mit Unsicherheiten behaftet und für die Teilnehmenden herausfordernd gewesen sein können. Die gewonnenen prozentualen Angaben sind also als Schätzwerte einzuordnen.

Zukünftige Forschung. Nach den Ergebnissen dieses Forschungsprojektes werden dem interdisziplinären Austausch sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung eine wichtige Rolle für die Verringerung von Uneinigkeit zugeschrieben. Diesbezüglich bereits bestehende Formate zeigen jedoch wenig Auswirkungen auf den Umfang mit anhaltender Uneinigkeit. Daher könnte in einem Anschlussprojekt thematisiert werden, wie fallunabhängiger und fallspezifischer Austausch sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgestaltet sein sollten, damit sie anhaltende Uneinigkeit und ihre negativen Folgen perspektivisch verringern (z.B. anhand des Austauschs von konkreten Fällen; Vermittlung der unterschiedlichen Rechtsgebiete und fachlicher Expertise; Perspektivwechsel der Professionen). In einem Pilotprojekt könnten die gewonnenen Erkenntnisse erprobt und prozesshaft begleitet werden. Zudem sollte der Frage nachgegangen werden, wie fallspezifischer Austausch gestaltet werden kann, der dem Prinzip der Transparenz folgt und Rollenkonfusion vermeidet.

Fazit. Die Ergebnisse des vorliegenden Projektes zeigen, dass die Problematik der anhaltenden Uneinigkeit zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf die Notwendigkeit und/oder Art von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen einen geringeren, aber zugleich beachtlichen Anteil von Fällen vor dem Familiengericht betrifft. Sie ist vor allem beachtlich aufgrund der Qualität der auftretenden Fälle. Es treten erhebliche negative Konsequenzen solcher Uneinigkeit wie Zeitverluste und Unsicherheit bis hin zur Kindeswohlgefährdung in sensiblen Verfahren im Kinderschutz sowie Sorge- und Umgangsrecht auf, so dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Abhilfe in der kindschaftsrechtlichen Praxis zu schaffen.

Mögliche Ansatzpunkte sind interdisziplinäre Fort- und Weiterbildungen und der Austausch der beteiligten Professionen, die inhaltlich und in der Zusammensetzung aber stärker als bisher an den Bedürfnissen und Problemstellungen ausgerichtet sein müssten. Neben fachlichen Themen erscheint es bedeutsam, sich gegenseitig für die jeweiligen Rollen im Verfahren zu sensibilisieren und sich zugleich als Profession der Verantwortung in der kindschaftsrechtlichen Praxis bewusst zu werden, um den Kindern und Familien gegenüber als Entscheiderinnen und Entscheider und im Helfersystem glaubwürdig zu sein und den Aufgaben gerecht zu werden.

Auch die Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf strukturelle, personelle und finanzielle Ressourcen des Jugendamtes und auf die Einbindung freier Träger, zeigen Optimierungsbedarf, da dies häufig als Ursache von Uneinigkeit gesehen wird.

Angesichts des Umstandes, dass die Praxis in vielen Fällen andere rechtliche Lösungen findet und die verwaltungsgerichtliche Kontrolle faktisch kaum stattfindet, ist ein Tätigwerden des Gesetzgebers zu erwägen, damit Rechtsansprüche, wie vom Gesetzgeber gedacht, in der Praxis gewährt werden können und effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist.

Ein Ansetzen an diesen unterschiedlichen Punkten kann im Zusammenspiel die kindschaftsrechtliche Praxis für Kinder und Familien verbessern.

Literaturverzeichnis

Bühner, M. (2011). *Einführung in die Test- und Fragebogenkonstruktion*, 3. Aufl., München: Pearson.

Dettenborn, H. & Walter, E. (2016). *Familienrechtspsychologie*, 3. Aufl. Stuttgart: utb Verlag.

Dürbeck, W. (2015). Die Verweigerung begleiteten Umgangs durch das Jugendamt – Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des BVerfG vom 29.7.2015 (1 BvR 1468), *ZKJ*, S. 457-460.

Dutta, A., Guhling, H. & Klinkhammer, F. (Hrsg.) (2022). *Das Familienrecht in seiner großen Vielfalt*, Bielefeld: Giesecking Verlag.

Fahl, H. (2015). Die Verantwortungsgemeinschaft von Familiengerichten und Jugendämtern in Kindschaftsverfahren, *NZFam*, S. 247-250.

Fichtner, J. (2015), *Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnaher Beratung*, Göttingen: Hogrefe.

Fröschle, T. (2016). Familiengericht und Jugendamt – gekreuzte Rechtswege, *FamRZ*, S. 1905-1909.

Funke, F. (2004). Vergleich Visueller Analogskalen mit Kategorienskalen in Offline- und Online-Design. Masterarbeit im Studiengang Soziologie am Institut für Soziologie des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Giessen. (<http://frederikfunke.net/dateien/F.%20Funke%20-%20Magisterarbeit.pdf>)

Häder, M. (2009). *Der Datenschutz in den Sozialwissenschaften. Anmerkungen zur Praxis sozialwissenschaftlicher Erhebungen und Datenverarbeitung in Deutschland (RatSWD Working Paper Series.90)*. Verfügbar unter: http://www.ratswd.de/download/RatSWD_WP_2009/RatSWD_WP_90.pdf (abgerufen am 30.09.2022).

Hammer, S. (2022). Das Miteinander und Nebeneinander von Familiengericht und Jugendamt in Kindschaftssachen. In: Dutta, A., Guhling, H. & Klinkhammer, F. (Hrsg.) *Das Familienrecht in seiner großen Vielfalt*, S. 246-260, Bielefeld: Giesecking Verlag.

- Hammer, S. (2017). Die Rollen des Jugendamtes in Kindschaftssachen, *FamRZ*, S. 1904-1905.
- Hammer, S. (2015). Anforderungen an familiengerichtliche Entscheidungen im Kinderschutz ... aus Sicht der Praxis des Familiengerichts, *JAmt*, S. 291-295.
- Heilmann, S. (2020). Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2. Aufl., Köln: Reguvis.
- Heilmann, S. (2014). Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht? *NJW*, S. 2094-2098.
- Helfferrich, C. (2011): *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*, Wiesbaden: Springer.
- Hoffmann, B. (2011). Aufgaben des Jugendamts im Kontext familiengerichtlicher Verfahren, *FPR*, S. 304-309.
- Hohmann-Dennhardt, Chr. (2019). Vortrag beim DAT, 15-17.05.2019, Informationen dazu abrufbar unter <https://anwalt.familienanwaelte-dav.de/de/fortbildung/deutscher-anwaltstag/nachlese/dat-2019-nachlese> (abgerufen am 30.09.2022).
- Hopf, Christel (2015): Forschungsethik und qualitative Forschung. In: U. Flick, E. von Kardorff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. S. 589-600. Hamburg: Rowohlt.
- Hornung, A. (2021). Anmerkung zu BVerfG Beschluss v. 1512.2020 – 1 BvR 1395/19, *FamRZ*, S. 517-518.
- Jonkisz, E., Moosbrugger, H., & Brandt, H. (2012). Planung und Entwicklung von Tests und Fragebogen. In: H. Moosbrugger & A. Kalava (Hrsg.). *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion* (S. 27-74). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Keuter, W. (2022). Der Umgangspfleger als Umgangsbegleiter – ein Dauerthema, *FamRZ*, S. 581-584.
- Keuter, W. (2011). Begleiteter Umgang – Familienrichter ohne Entscheidungskompetenz? *JAmt*, S. 373-377.

Kunkel, P.-C., Kepert, J. & Pattar, A.K. (Hrsg.) (2022). *LPK-SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*, 8. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

rtzkartz, U. (2014). *Mixed Methods: Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*. Wiesbaden: Springer VS.

Lack, K. & Heilmann, S. (2014). Kinderschutz und Familiengericht, *ZKJ*, S. 308-315.

Lohse, K. (2021). Nach dem Beschluss im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren: Zum Vorgehen des Jugendamts bei abweichender Einschätzung und zur Überwachung von „Auflagen“ durch das Jugendamt, *JAmt*, S. 546-549.

Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (11. Aufl.). Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Meuser, M. & Nagel, U. (2009). Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: S. Pickel et al. (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft*. S. 465-479. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Meysen, T. (2022). Anmerkung zu VGH Baden-Württemberg Beschluss v. 4.11.2021 – 12 S 3125/21, *FamRZ*, S. 455-457.

Meysen, T. (2016). Familiengericht und Jugendamt: produktives Ringen oder Machtkampf?, *NZFam*, S. 580-585.

Moosbrugger, H., & Kelava, A. (Hrsg.) (2012). *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion*. Berlin, Heidelberg: Springer.

Moosbrugger, H., & Kelava, A. (2012). Qualitätsanforderungen an einen psychologischen Test (Testgütekriterien). In: H. Moosbrugger & A. Kalava (Hrsg). *Testtheorie und Fragebogenkonstruktion* (S. 7-26), Berlin, Heidelberg: Springer.

Münchener Kommentar (2020). BGB, Band 10: Familienrecht II §§ 1589-1921, SGB VIII, 8. Aufl., München: Beck.

Münder, J., Meysen, T. & Trenczek, T. (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Mummendey, H.D., & Grau, I. (2014). *Die Fragebogen-Methode* (6. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

Prinz, J. (2022). Kompetenzverteilung zwischen Familiengericht und Jugendamt bei der Anordnung und Durchführung begleiteter Umgangskontakte – Analyse und Ausblick, *NZFam*, S. 477-487.

Rake, U. (2021). §§ 1684 IV BGB, 89 FamG: Keine Vollstreckung gegen Umgangsbegleiter - Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 9.6.2021 – XII ZB 513/20, *FamRZ*, S. 1624-1625.

Reips, U.-D. & Funke, F. (2008). Interval level measurement with visual analogue scales in Internet-based research: VAS Generator. *Behavior Research Methods*, 40, p. 699-704. doi:10.3758/BRM.40.3.699.

Salzgeber, J. (2020). *Familienpsychologische Gutachten*, 7. Aufl., München: Beck-Verlag.

Salzgeber, J. (2015). Die Diskussion um die Einführung des Wechselmodells als Regelfall der Kindebetreuung getrennt lebender Eltern aus Sicht der Psychologie, *FamRZ*, S. 2018-2025.

Schäder, B. (2021). Umgangspflegschaft und Umgangsbegleitung. Zwei Rechtsinstitute im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis. *JAm* 201, S. 2-7.

Schmidt, Chr. (2015). Anordnung von SGB VIII-Leistungen: Verpflichtung des Jugendamts durch das Familiengericht?, *FamRZ*, S. 1158-1160.

Sommer, A. (2013). Zur Verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Gefährdungsmittelteilung des Jugendamts an das Familiengericht nach §8a SGB VIII, *ZKJ*, S. 68-70.

Sommer, A. (2012). Strukturdefizite im Kindschaftsrecht, *ZKJ*, S. 135-140.

Sommer, A. (2012). *Das Verhältnis von Familiengericht und Jugendamt*. Frankfurt aM: Peter Lang.

Staub, L. (2018). *Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung*, Göttingen: Hogrefe.

Staudinger (2020). *BGB-Buch 4: Familienrecht: §§ 1638-1683*, Köln: Otto Schmidt - De Gryter.

Vogel, H. (2016). Verantwortungsgemeinschaft Jugendamt/Familiengericht – oder Spannungsverhältnis, Zuständigkeit und Machtkampf, *NZFam*, S. 585-588.

Wiesener, R. & Wapler, F. (2022). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilferecht*. 6. Aufl., München: Beck.

Weitere Verzeichnisse

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Drucksache(n) des Deutschen Bundesrates
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
BT-Drs.	Drucksache(n) des Deutschen Bundestages
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
DCS	Deutsche Chirurgiestiftung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamRB	Familienrechtsberater (Zeitschrift)
FK	Frankfurter Kommentar
FR	Familienrichterin und -richter; Familienrichterrinnen und -richter
FuR	Familie und Recht (Zeitschrift)
JA	Jugendamt
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
MüKo	Münchener Kommentar
M	Mittelwert

n.a.	nicht anwendbar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
PK-KR	Praxiskommentar Kindschaftsrecht
RA	Rechtsanwältin und -anwalt bzw. Rechtsanwältinnen und -anwälte
SD	Standardabweichung
SE	Standardfehler
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
VB	Verfahrensbeistand
VR	Verwaltungsrichterin und -richter bzw. Verwaltungsrichterinnen und -richter
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit gruppiert für die unterschiedlichen Professionen.....	14
Tabelle 2: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Abhängigkeit vom fallspezifischen Fachaustausch.....	14
Tabelle 3: Übersicht des Anteils an anhaltender Uneinigkeit in Verbindung mit der Übertragung der Leistungen an freie Träger.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Teilnehmende der Umfrage, aufgeteilt nach Tätigkeitsschwerpunkten	12
Abbildung 2: Anteil der Fälle von anhaltender Uneinigkeit bezogen auf die Professionen.....	13